

Allgemeine Geschäftsbedingungen der arxes-tolina GmbH (AGB)

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne AGB in einer größeren Schrift zur Verfügung.

1. Gegenstand

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der arxes-tolina GmbH regeln die Erbringung vereinbarter Werk- und Dienstleistungen sowie die Überlassung und Nutzung der im Bestellschein aufgeführten Lizenzprogramme sowie die Lieferungen und Leistungen im Bereich der IT und des Engineering durch die arxes-tolina GmbH (arxes-tolina).

1.2. arxes-tolina-Leistungen werden im Bestellschein als Werkleistungen oder Dienstleistungen vereinbart.

Bei Werkleistungen ist arxes-tolina für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie für die erbrachten Leistungen verantwortlich. Die organisatorische Einbindung der Leistungen von arxes-tolina in den Betriebsablauf des Kunden ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen.

Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. arxes-tolina erbringt diese in eigener Verantwortung.

Der Kunde ist jedoch für die von ihm angestrebten und damit erzielbaren Ergebnisse selbst verantwortlich. arxes-tolina übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese Ergebnisse tatsächlich realisiert werden können.

1.3. Lizenzprogramme im Sinne dieser AGB sind Datenverarbeitungsprogramme, Datenbestände und zugehörige Dokumentationen in maschinenlesbarer und gedruckter Form, nachstehend zusammenfassend Lizenzmaterial genannt, die von arxes-tolina entwickelt und als Softwareprogramme vertrieben werden. Zum Lizenzmaterial gehören auch alle Vervielfältigungen, die von diesem Material in gelieferter oder geänderter Fassung hergestellt werden.

1.4. Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Fehler in Programmen der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen oder vorherzusehen. arxes-tolina erbringt ihre Leistungen in der beim Kunden vorhandenen spezifischen Hard- und Software-Umgebung sowie seiner nach Art und Umfang spezifischen Nutzung. Aufgrund dieser Bedingungen können unter Umständen spezifische Fehler auftreten oder vom Kunden gewünschte Funktionalitäten nicht realisiert werden. In diesen Fällen ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und arxes-tolina erforderlich, um den Fehler zu erkennen und dann zu beseitigen oder zu umgehen. Die Haftung von arxes-tolina gemäß Ziffer 13 bleibt unberührt.

1.5. arxes-tolina unterbreitet ihren Kunden Angebote in der Regel in Form von Bestellscheinen. An Angebote ist arxes-tolina 30 Tage gerechnet vom Datum des Angebotes gebunden.

Ein Vertrag kommt innerhalb der Bindungsfrist mit Annahme des Angebotes durch den Kunden zustande. Die Annahme soll in Textform erfolgen. Eine Annahme durch den Kunden nach Ablauf der Bindungsfrist bedarf der Bestätigung durch arxes-tolina in Textform, damit ein Vertrag zustande kommt.

Mündliche Annahmeerklärungen (Aufträge), in der Regel auch alle anderen Annahmeerklärungen, bestätigt arxes-tolina in Textform. Ändert der Kunde mit der Annahme den Inhalt des Angebotes, kommt ein Vertrag erst zustande, wenn arxes-tolina das geänderte Angebot in Textform annimmt.

Werden Verträge ausnahmsweise mündlich geschlossen, bestätigt arxes-tolina den Vertragsinhalt umgehend in Textform. Für den Vertragsinhalt ist ausschließlich diese Bestätigung maßgeblich, wenn der Kunde der Bestätigung nicht unverzüglich widerspricht.

1.6. Der Kunde kann diese AGB im Internet einsehen oder erhält sie bei Vertragsabschluss. Sie gelten bis zu ihrer Änderung für alle nachfolgenden Bestellungen.

1.7. Schriftverkehr, Auftragserteilung und -bestätigung können auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Identität des Absenders und die Authentizität des Dokumentes durch einen Identifizierungscode (Benutzer-ID) nachgewiesen werden.

2. Planungs- und Ausführungsbedingungen, Endtermin, Abnahme, Verantwortlichkeit der Vertragspartner

2.1. Der Bestellschein enthält die „Beschreibungen der Leistungen“, die Planungs- und Ausführungsbedingungen, die Festlegung der Funktionen und Spezifikationen (Leistungsmerkmale) eines Werkes sowie Angaben über zur Verwendung kommende Teile, Geräte, Programme und sonstige erforderliche Erzeugnisse.

2.2. Die Vertragspartner können im Bestellschein einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen sowie einen geplanten oder festen Endtermin für die Fertigstellung und Übergabe von Werkleistungen vereinbaren.

2.3. Über die Lieferzeit von Lizenzmaterial wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. arxes-tolina wird dabei den Kundenwunschtermin soweit wie möglich berücksichtigen

2.4. Bei Werkleistungen wird arxes-tolina dem Kunden zum Endtermin, soweit im Bestellschein vereinbart, die Erfüllung der Leistungsmerkmale, nach festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testszenarien, in einem Abnahmetest nachweisen.

Der Kunde wird die Werkleistungen nach erfolgreichem Abnahmetest und/oder der Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von arxes-tolina zur Fehlerbeseitigung gemäß Ziffer 11 (Gewährleistung) bleibt unberührt.

Gelingt es arxes-tolina aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht, zum Endtermin oder, wenn erforderlich, innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die vereinbarten Leistungsmerkmale nachzuweisen, so kann der Kunde nach dem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gilt Ziffer 15.6 entsprechend.

2.5. Der Kunde wird arxes-tolina die erforderlichen Arbeitsvoraussetzungen (wie z. B. Systemkapazität, Datensichtgeräte, Räumlichkeiten, Telefon- und Netzwerkanlüsse) zur Verfügung stellen. Sofern zutreffend, sind weitere Verantwortlichkeiten der Vertragspartner im Bestellschein aufgeführt. Bei der Leistungserbringung ist arxes-tolina davon abhängig, dass der Kunde die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht, und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann arxes-tolina – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans und der Preise verlangen.

3. Änderungen des Leistungsumfangs

3.1. Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in Textform Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und gegebenenfalls begründen.

Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann dem Kunden von arxes-tolina in Rechnung gestellt werden.

- 3.2. Die für eine Überprüfung und/oder Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden in Textform festgelegt (zusätzlicher Bestellschein / Änderungsvereinbarungen) und kommen entsprechend Ziffer 1.5 zustande.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Werk- und Dienstleistungen werden zu dem im Bestellschein aufgeführten Festpreis oder gemäß Ziffer 4.2 auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet, soweit nicht im Bestellschein eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.
- 4.2. Bei Werk- und Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Vergütungsklassen und Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Leistungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, jeweils zum Ende eines Kalendermonats.
- 4.3. Die im Bestellschein genannten Vergütungsklassen und Berechnungssätze für Werk- und Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis können von arxes-tolina mit einer Frist von drei Monaten, erstmals vier Monate nach dem Zustandekommen eines Vertrags, geändert werden. Auf das Recht des Kunden zur Kündigung nach Ziffer 15 wird hingewiesen.
- 4.4. Erfolgt die Erbringung von Leistungen einschließlich Verlängerungen über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten, erfolgt eine Anpassung der Vergütung anhand des vom statistischen Bundesamt quartalsweise, nachträglich vorgelegten „Kalender- und saisonbereinigten Arbeitskostenindex für das produzierende Gewerbe und marktbestimmte Dienstleistungsbereiche“. Sollte der Index eingestellt oder geändert werden, wird aus den nachfolgenden Indizes ein geeigneter Index ausgewählt. Verwendet wird der jeweils letzte zum Stichtag veröffentlichte / vorliegende Indexstand.

Als Basisindex wird der Stand zum Zeitpunkt der letzten Anpassung bzw. ohne bestehende Anpassung zum Zeitpunkt der erstmaligen Leistung verwendet (Beispiel 102,5). Eine Anpassung erfolgt immer dann, wenn sich der Index zum Abrechnungszeitpunkt (Abrechnungsindex (Beispiel 108,5)) gegenüber dem jeweiligen Basisindex um mehr als fünf Prozentpunkte erhöht oder ermäßigt hat. Die Berechnungsgrundlage der Anpassung ergibt sich aus der Differenz von Abrechnungsindex und Basisindex (Beispiel $108,5 - 102,5 = +6$). Der Arbeitskostenanteil von unseren Gesamtkosten liegt bei 80 Prozent. Die Anpassung aller zukünftigen Vergütungen erfolgt um die Berechnungsgrundlage vermindert auf den Arbeitskostenanteil (Beispiel $10.000 * +6\% * 80\% = 480$ auf zukünftig 10.480). Der Anteil der Arbeitskosten an den Gesamtkosten ändert sich daher mit jeder Anpassung.

Liegt die Berechnungsgrundlage bei mehr als zehn Prozentpunkten, fällt also extrem stark aus, erfolgt eine zusätzliche Nachvergütung für den unmittelbar zurückliegenden Abrechnungszeitraum. Die Berechnungsgrundlage wird hierfür um den tolerierten Sockelbetrag von fünf Prozentpunkten vermindert und dann für den halben Zeitraum angesetzt. (Beispiel 2: $88,5 - 102,5 = -14 \rightarrow -14 : 2 = -7 \rightarrow -7 / 2 = -3,5 \rightarrow 10.000 * -3,5\% * 80\% = -360$ (einmalige Ausgleichszahlung)).

arxes-tolina wird den Stand der jeweiligen Indizes zukünftig auf den Rechnungen ausweisen.

- 4.5. Im Bestellschein angegebene Schätzpreise für Werk- und Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zu Grunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs. Falls arxes-tolina im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird sie den Kunden davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Kunden,

wird arxes-tolina die dem Schätzpreis zu Grunde liegenden Mengenansätze nicht überschreiten.

- 4.6. Mit Beauftragung eines lizenzpflichtigen Produktes werden 30 Prozent der Lizenzkosten fällig. Die Preise sowie die Berechnungsperioden für laufende Lizenzgebühren werden im Bestellschein ausgewiesen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

- 4.7. Die Gebührenpflicht entsteht mit der produktiven Nutzung des Lizenzprogramms, spätestens mit dem auf das Ende der Testperiode folgenden Werktag. Bei Lizenzprogrammen ohne Testperiode und für Verarbeitungsentgelte entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Lieferung des Lizenzmaterials an den Kunden.

Laufende Lizenzgebühren sind monatlich oder jährlich im Voraus zahlbar. Monatliche Entgelte werden aus Vereinfachungsgründen vierteljährlich zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres in Rechnung gestellt. Anteilige Berechnungsperioden werden auf der Basis eines 30-Tage-Monats in Rechnung gestellt.

- 4.8. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist arxes-tolina berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 9 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

- 4.9. Laufende Lizenzgebühren und Berechnungsperioden können von arxes-tolina mit einer Benachrichtigungsfrist von drei Monaten zum Beginn einer Berechnungsperiode geändert werden.

Auf das Recht des Kunden zur Kündigung nach Ziffer 15 wird hingewiesen.

- 4.10. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

- 4.11. Gegen Ansprüche von arxes-tolina kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Einsatz von Personal

- 5.1. Die Vertragspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben.
- 5.2. Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

6. Unteraufträge

arxes-tolina kann Werk- und Dienstleistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterauftragnehmer ausführen lassen.

7. Vertrauliche Informationen und Datenschutz

- 7.1. Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung von Voraussetzungen und Bedingungen erfordern jeweils den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung). Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, können von den Vertragspart-

nen, soweit dem keine Schutzrechte entgegenstehen, frei genutzt werden.

- 7.2. arxes-tolina wird personenbezogene Daten des Kunden im Sinne des Datenschutzgesetzes nur speichern oder verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Durchführung eines Vertrages unbedingt erforderlich ist. Voraussetzung hierfür ist in jedem Fall der Abschluss einer separaten Vertraulichkeitsvereinbarung.

8. Eigentums- und Nutzungsrechte an Werk- und Dienstleistungen

- 8.1. Materialien sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke (Arbeitsergebnisse), die dem Kunden gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellung übergeben werden: wie z. B. Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen oder ähnliche Werke. Der Begriff „Materialien“ umfasst nicht Programme, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen.
- 8.2. Änderungen oder Umgestaltungen von vorhandenen Materialien werden im Bestellschein als „Bearbeitungen“ gekennzeichnet. Der Kunde wird arxes-tolina vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung des Rechtsinhabers des vorhandenen Materials vorlegen.
- 8.3. arxes-tolina spezifiziert die Materialien, die dem Kunden übergeben werden. arxes-tolina oder Dritte haben alle Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) an den Materialien, die während der Durchführung der Leistungen entstehen oder bereits vorher bestanden.

Soweit im Bestellschein nicht anders geregelt, erhält der Kunde eine Kopie dieser spezifizierten Materialien und dafür das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite Recht, Kopien dieses Materials innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu reproduzieren, anzuzeigen, zu übertragen und zu verteilen.

Der Kunde ist verpflichtet, den Copyright-Vermerk und sonstige Eigentums Hinweise auf jeder Kopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen gefertigt wird.

- 8.4. Unternehmen ist jede juristische Person (GmbH, AG etc.) sowie jede Tochtergesellschaft, an der eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht.
- 8.5. Für Erfindungen, die während der Leistungserbringung bei einem der Vertragspartner entstanden sind bzw. entwickelt wurden und für die Schutzrechte angemeldet wurden, gilt folgendes:
- 8.5.1. Erfindungen von Mitarbeitern des Kunden gehören dem Kunden und solche von Mitarbeitern von arxes-tolina gehören arxes-tolina. An diesen Erfindungen sowie an den hierfür erteilten Schutzrechten gewähren sich die Vertragspartner für ihr Unternehmen eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, weltweite und gebührenfreie Lizenz.
- 8.5.2. Erfindungen, die gemeinschaftlich von den Mitarbeitern des Kunden und von arxes-tolina gemacht wurden, und hierfür erteilte Schutzrechte gehören beiden Vertragspartnern. Jeder der Vertragspartner hat das Recht, für solche Erfindungen Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn zu leisten.

9. Nutzungsrechte an Lizenzmaterial

- 9.1. Das Lizenzmaterial ist urheberrechtlich geschützt, der Schutz durch andere Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Der Kunde erhält an dem Lizenzmaterial ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung unter den von arxes-tolina dafür spezifizierten Einsatzbedingungen. Einzelheiten sind im Bestellschein/Auftrag definiert.

Enthält der Bestellschein keine Spezifikation, gewährt arxes-tolina eine Unternehmenslizenz, die den Kunden berechtigt, das Li-

zenzmaterial in seinem Unternehmen unbeschränkt zu nutzen. Der Nutzungsumfang des Lizenzmaterials kann durch Vereinbarung beschränkt werden. Kriterien sind z. B. Fallzahlen, Anzahl von Konten, Umsatzzahlen.

- 9.2. Nutzung im Sinne dieser AGB ist die dauerhafte oder vorübergehende, ganze oder teilweise Vervielfältigung (Kopie) des maschinenlesbaren Lizenzmaterials mittels Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern zur Verarbeitung der darin enthaltenen Instruktionen und Daten oder zur Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der darin enthaltenen Programmfunktion. Darüber hinaus gehört zur vertragsgemäßen Nutzung das Speichern, Übertragen und Anzeigen des Lizenzmaterials auf andere Geräte. Dazu gehört auch der Gebrauch von gedrucktem Lizenzmaterial zur Unterstützung der vorstehend beschriebenen Handlungen.

Der Kunde ist berechtigt, vom maschinenlesbaren Lizenzmaterial Kopien einschließlich einer Sicherungskopie anzufertigen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist.

Der Kunde ist ferner berechtigt, im Quellcode ausgeliefertes Lizenzmaterial zu verändern, mit anderen Programmen verändert oder unverändert zu verbinden und in der bearbeiteten Fassung vertragsgemäß zu nutzen.

Stellt arxes-tolina Lizenzmaterial nur im Maschinencode (object-code) zur Verfügung, so geschieht dies, um das darin enthaltene, unveröffentlichte Wissen zu schützen. Jede auch nur teilweise Rückumwandlung (Dekompilierung) in eine andere Ausdrucksform ist unzulässig, sofern sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelung unabdingbar vorgesehen ist.

- 9.3. Einige Programme werden nach der Nutzungshäufigkeit berechnet (z. B. Anzahl der Benutzer, Mitarbeiter des Kunden oder Anzahl der Terminals). Wird die Anzahl nicht im Rahmen der Konfiguration überwacht, gilt die für diese Programme erteilte Lizenz nur für den gleichzeitigen Zugriff auf das Programm durch die maximale Anzahl der Benutzer/Terminals, die im Bestellschein angegeben sind.

Darüber hinaus gilt für Programme, dass sie nur für eigene betriebliche Zwecke des Kunden genutzt werden dürfen. Die Nutzung durch Dritte ist nur dann erlaubt, wenn diese das Programm ausschließlich im Auftrag des Kunden und nur für diesen nutzen. Eine weitergehende Nutzung einschließlich Rechenzentrumsbetrieb für Dritte ist nicht gestattet. Ist im Bestellschein die Lizenz auf eine andere quantitative Größe begrenzt, ist die Nutzung am vereinbarten Ort an die Einhaltung der vereinbarten Quantität gebunden. Die Quantität wird, sofern möglich, vom Programm im Zusammenspiel mit dem Lizenz-Key überwacht. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Quantitätsüberwachung durch eine jährliche Erklärung des Kunden.

Werden die qualitativen oder quantitativen Grenzen einer Lizenz überschritten (Stückzahlen, Umsatz, Anzahl der Nutzer etc.), wird dem Kunden Gelegenheit gegeben, eine Lizenzenerweiterung mit arxes-tolina zu vereinbaren. Wird keine Erweiterung vereinbart, ist arxes-tolina berechtigt, die Lauffähigkeit der lizenzierten Software so einzuschränken, dass sie der Lizenz entspricht.

- 9.4. Für bestimmte Lizenzprogramme kann arxes-tolina besondere Nutzungsbedingungen vorsehen. Diese werden im Bestellschein einschließlich der dafür gültigen Gebühren vereinbart.

Für die einzelnen Lizenzen gilt:

- 9.4.1. Unternehmenslizenz
Eine Unternehmenslizenz gestattet dem Kunden die uneingeschränkte Nutzung des Lizenzmaterials in seinem Unternehmen.
- 9.4.2. Quantitätslizenz
Die Quantitätslizenz ist immer eine Unternehmenslizenz, bei der der Einsatz der Software nur bis zum Erreichen der angegebenen Quantität gestattet ist.

10. Sicherung der Rechte am Lizenzmaterial

- 10.1. Die Rechte am Lizenzmaterial, das vom Kunden vervielfältigt, bearbeitet oder mit anderen Programmen verändert oder unverändert verbunden wird, verbleiben bei dem im Lizenzmaterial genannten Rechtsinhaber.

Der Kunde wird auf allen Kopien des maschinenlesbaren Lizenzmaterials und dessen Datenträgern die in der gelieferten Fassung des maschinenlesbaren Lizenzmaterials und auf dessen Datenträgern enthaltenen Copyright-Vermerke des Rechtsinhabers anbringen.

- 10.2. Der Kunde wird Lizenzmaterial einschließlich davon angefertigter Kopien Dritten nicht zugänglich machen. Die Verpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.
- 10.3. Eine Übertragung der gewährten Nutzungsrechte oder eine Einräumung von Unterlizenzen an dem Lizenzmaterial ist nicht zulässig.
- 10.4. Der Kunde wird vor jeder Weitergabe oder Veräußerung von Maschinen oder Datenträgern darauf enthaltenes Lizenzmaterial löschen.

11. Gewährleistung

- 11.1. Bei Werkleistungen gewährleistet arxes-tolina, dass die im Bestellschein vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen.

Bei Lizenzprogrammen mit Spezifikationen gewährleistet arxes-tolina die Übereinstimmung des Lizenzprogramms mit den bei Versand gültigen und dem Kunden überlassenen Spezifikationen.

arxes-tolina wird Mängel von Werkleistungen, die vom Kunden in Textform gemeldet wurden, beseitigen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme (Ziffer 2.4) oder Ingebrauchnahme und beträgt zwölf Monate.

Bei der Eingrenzung und Beseitigung von Mängeln von Lizenzprogrammen wird der Kunde gemäß Ziffer 12 (Wartung und Unterstützung) mitwirken. Bei Mängeln hat der Kunde nach freier Wahl von arxes-tolina zunächst nur Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatz. Die Gewährleistung der arxes-tolina beschränkt sich darauf, dass das Lizenzprogramm in der Produktinformation allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen einsatzfähig ist. Insoweit gilt Satz 1 dieses Absatzes entsprechend.

- 11.2. Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt, wobei arxes-tolina drei Nachbesserungsversuche zustehen, kann der Kunde hinsichtlich des Mangels, nach seiner Wahl, die Herabsetzung des Preises oder, falls der Wert oder die Tauglichkeit des Werks erheblich gemindert ist, die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 11.3. Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- 11.4. Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden selbst oder auf seine Veranlassung durch Dritte ohne Zustimmung von arxes-tolina geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Nichteinhaltung der spezifizierten Einsatzbedingungen (Ziffer 12) verursacht wurden.

arxes-tolina übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, es sei denn, arxes-tolina hat dies ausdrücklich garantiert.

- 11.5. arxes-tolina kann ihrer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung auch dadurch nachkommen, dass dem Kunden eine neuere Programmversion zur Verfügung gestellt wird.

- 11.6. Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich. Auch im Falle einer Fehlerbeseitigung durch arxes-tolina übernimmt diese keine Gewährleistung oder Haftung für die Sicherheit der Daten, es sei denn, die Voraussetzungen einer Haftung gemäß Ziffer 13 liegen vor.

- 11.7. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsmangel nicht vorlag, kann arxes-tolina verlangen, dass ihr die entstandenen Aufwendungen ersetzt werden. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen von arxes-tolina berechnet.

- 11.8. Rechte des Kunden bei Mängeln verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt.

12. Wartung und Unterstützung

- 12.1. Für den ungeänderten Teil gültiger Release von Lizenzprogrammen leistet arxes-tolina, soweit im Bestellschein angegeben, Wartung und Unterstützung zu den im Bestellschein angegebenen Bedingungen. Voraussetzung ist, dass der Fehler unter den in den jeweiligen Programmspezifikationen oder Produktinformationen enthaltenen spezifizierten Einsatzbedingungen auftritt. Hierzu kann der Kunde Programmfehler durch Übersendung von standardisierten Fehlerunterlagen an die ihm benannte Service-Stelle von arxes-tolina melden. arxes-tolina wird dem Kunden Informationen oder Unterlagen zur Beseitigung des Fehlers überlassen oder Hinweise zur Fehlerbehebung geben.

- 12.2. Der Programmservice endet zu dem im Bestellschein angegebenen Termin oder nach schriftlicher Kündigung durch arxes-tolina; die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Mit der Verfügbarkeit eines neuen Programmreleases wird arxes-tolina in Textform bekanntgeben, ab wann bisherige Release ungültig werden. Ein Release wird ohne gesonderte Bekanntmachung ungültig, wenn es mehr als ein Folge-Release hat und das jüngste Folge-Release mindestens 12 Monate nach dem Release erschienen ist. Für ungültige Release wird ein Programmservice nur im Rahmen von Vereinbarungen für „Wartung und Unterstützung für ungültige Release“ geleistet. Besteht keine Vereinbarung, wird arxes-tolina die Aufwendungen zu den jeweils gültigen Servicepreisen berechnen.

13. Haftung

- 13.1. Der Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen eines Mangels von Lizenzprogrammen wird ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn arxes-tolina die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch arxes-tolina beruhen. Einer Pflichtverletzung durch arxes-tolina steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

- 13.2. Für alle übrigen Haftungsansprüche gilt: arxes-tolina haftet unbeschränkt bei der Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Unmöglichkeit oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet arxes-tolina auch bei leichter Fahrlässigkeit, dann jedoch beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Bei wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) handelt es sich um solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Typische, vorhersehbare Schäden sind solche, die dem Schutzzweck der jeweils verletzen vertraglichen Norm unterfallen. Im Übrigen haftet arxes-tolina nicht. Vorstehende Haftungsregelung gilt auch für die Organe und Erfüllungsgehilfen von arxes-tolina.

- 13.3. Keine Haftung besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, sofern die Haftung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begründet wurde.

- 13.4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

arxes-tolina haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass arxes-tolina deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Soweit Schadenersatzansprüche gegen arxes-tolina, ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres nach Ablieferung der Produkte, bei Systemen ab Mitteilung der Betriebsbereitschaft.

14. Rechte Dritter

- 14.1. arxes-tolina wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Werk- oder Dienstleistungen oder der vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzmaterial in der Bundesrepublik Deutschland von arxes-tolina hergeleitet werden, und dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge erstatten, sofern der Kunde arxes-tolina von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und arxes-tolina alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann arxes-tolina auf ihre Kosten ihre Leistungen ändern oder austauschen. Ist dies oder der Erwerb eines Nutzungsrechtes mit angemessenem Aufwand nicht möglich, stimmt der Kunde zu, die Leistungen oder das Lizenzprogramm an arxes-tolina zurückzugeben. In diesem Fall erstattet arxes-tolina dem Kunden den dafür bezahlten Betrag. Im Übrigen haftet arxes-tolina nur gemäß Ziffer 13.
- 14.2. Die Regelungen für Ziffer 14.1 finden keine Anwendung, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass die Materialien oder Lizenzprogramme vom Kunden verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt werden oder dass nicht von arxes-tolina gelieferte Produkte mit den Materialien eingesetzt oder außerhalb des von arxes-tolina gelieferten Systems benutzt oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt wurden.
- 14.3. Der Kunde stellt arxes-tolina und ihre Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die aufgrund einer unberechtigten Übergabe zur Bearbeitung entsprechend Ziffer 8.2 entstehen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit arxes-tolina oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

15. Kündigung

- 15.1. Der Kunde kann einen Dienst- oder Werkvertrag mit einer Frist von einem Monat jederzeit kündigen. Dies gilt nicht für Wartung und Unterstützung.
- 15.2. Der Kunde kann Lizenzprogramme mit einmaligen Lizenzgebühren jederzeit und Lizenzprogramme mit laufenden Lizenzgebühren mit einmonatiger Frist zum Ende des Folgemonats kündigen. Während der Testperiode kann der Kunde ein Lizenzprogramm jederzeit fristlos kündigen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 15.3. Mit dem Wirksamwerden einer Kündigung, auch während der Testperiode, ist der Kunde verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien sowie geänderte oder mit anderem Programm-Material verbundene Kopien des betreffenden Lizenzmaterials an arxes-tolina herauszugeben oder zu vernichten (löschen) und dies arxes-tolina auf Verlangen zu bestätigen. Ersetzt der Kunde ein gekündigtes Lizenzprogramm durch eine neue Programmversion mit anderer Programmnummer, so ist er berechtigt, die bisherige Version vor ihrer Löschung bis zu 3 Monate als Ausweichreserve aufzubewahren. Ausgenommen von der Löschungspflicht ist die Aufbewahrung einer Archivkopie.

- 15.4. Der Kunde und arxes-tolina können einen Vertrag fristlos kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen – auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt.
- 15.5. arxes-tolina wird nach einer Kündigung entsprechend Ziffer 15.1 und 15.4 alle Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsumfangs unverzüglich oder nach einem mit dem Kunden vereinbarten Zeitplan einstellen. Der Kunde zahlt den vereinbarten Preis abzüglich der anteiligen Kosten für jenen vereinbarten Leistungsumfang, die durch die Kündigung gespart wurden.
- 15.6. Kündigt der Kunde aus Gründen, die von arxes-tolina zu vertreten sind, zahlt er den Preis nur für diejenigen Teile der erhaltenen Leistungen, die für ihn nutzbar sind.
- 15.7. Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach (z. B. Ziffern 18.4 „Allgemeines“, 1.1 „Gegenstand“) nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für eventuelle Rechtsnachfolger oder Vertragsübernehmer.

16. Ausfuhrbestimmungen

- 16.1. Beabsichtigt der Kunde, soweit er hierzu vertraglich berechtigt ist, von arxes-tolina gelieferte oder erstellte Programme oder Produkte zu exportieren, wird der Kunde die Aus- und Einfuhrbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und des Einfuhrlandes befolgen und ggf. seinen Kunden darauf hinweisen, dass im Falle des Exports diese Aus- und Einfuhrbestimmungen gelten.
- 16.2. Der Kunde wird arxes-tolina alle Informationen und Erklärungen zur Verfügung stellen, die arxes-tolina ihrerseits zur Erfüllung inländischer und ausländischer Ausfuhrbestimmungen benötigt.
- 16.3. Werden Lieferungen auf Wunsch des Kunden unverzollt ausgeführt, haftet der Kunde arxes-tolina gegenüber für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung.

17. Lieferung und Leistung von IT und Engineering

Für die Lieferung und Leistung im Bereich IT und Engineering gilt ergänzend Folgendes:

- 17.1. Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen von arxes-tolina bedürfen der schriftlichen (Auftrags-) Bestätigung durch arxes-tolina. Auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen verzichtet werden.
- 17.2. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin genannten Preise sind verbindlich. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei Warenannahmestelle des Kunden. Sämtliche Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Rechnungen sind nach Rechnungserhalt binnen 10 Tagen netto ohne jeden Abzug fällig. arxes-tolina ist berechtigt, ohne weiteren Nachweis, im kaufmännischen Geschäftsverkehr bei Fälligkeit, ansonsten bei Zahlungsverzug, Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Bei Aufträgen mit einem Auftragswert von mehr als € 100.000,-- (ohne Mehrwertsteuer) sind 50% des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung, 40% bei Lieferung und der Rest nach Aufstellung und Mitteilung der Betriebsbereitschaft fällig. Wird die Aufstellung der Systeme zum vorgesehenen Liefertermin aus Gründen, die arxes-tolina nicht zu vertreten hat, um mehr als einen Monat verzögert, ist der (Rest-) Kaufpreis einen Monat nach erklärter Lieferbereitschaft fällig.

- 17.3. Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Kunden und von arxes-tolina im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, ansonsten sind alle Liefertermine oder Fristen unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen. Ist die Nichteinhaltung

einer Frist auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflusses von arxes-tolina liegen, so verlängert sich die Frist entsprechend.

arxes-tolina ist zur Lieferung von Systemen nur verpflichtet, nachdem eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und arxes-tolina über die Aufstellungsbedingungen am Aufstellungsort getroffen ist. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder Leistung beschränken sich für die Zeit des Verzuges je vollendete Woche auf 0,5 v.H., maximal jedoch auf 5% des betreffenden Auftragswertes.

Eine weitergehende Haftung übernimmt arxes-tolina bei Lieferverzögerungen nicht. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. arxes-tolina ist berechtigt, die zu erbringende Leistung in Teillieferungen auszuführen. Die Zahlungsfristen in Ziffer 17.2. gelten entsprechend.

- 17.4. Die Gefahr geht mit Absendung der Ware durch arxes-tolina auf den Kunden über. arxes-tolina versichert die Ware jedoch auf eigene Kosten gegen etwaige Transportschäden.
- 17.5. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die arxes-tolina aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden arxes-tolina die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

Die Ware bleibt Eigentum von arxes-tolina. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für arxes-tolina als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum von arxes-tolina durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf arxes-tolina übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von arxes-tolina unentgeltlich. Ware, an der arxes-tolina (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an arxes-tolina ab. arxes-tolina ermächtigt ihn widerruflich, die an arxes-tolina abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von arxes-tolina hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit arxes-tolina seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, arxes-tolina die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist arxes-tolina berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch arxes-tolina liegt kein Rücktritt vom Verträge.

Der Kunde gewährt arxes-tolina im vertragswidrigen Verhalten – insbesondere Zahlungsverzug – unwiderruflich schon jetzt den ungehinderten Zutritt zu allen Geschäftsräumen der Kunden zum Zwecke der Geltendmachung der Rückführung des arxes-tolina-Eigentums.

- 17.6. Die für den Erwerb von Lizenz- und Nutzungsrechten erforderlichen Willenserklärungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Lizenzkaufpreises.

Zahlt der Kunde, trotz Fälligkeit des Lizenzpreises nicht, kann arxes-tolina die Nutzungsrechte an der Software widerrufen. Widerruft arxes-tolina das Nutzungsrecht, so hat der Kunde innerhalb von 7 Tagen ab Zugang des Widerrufs die Rechnung zu begleichen. Andernfalls gilt der Widerruf der Nutzungsrechte als erfolgt. Der Kunde hat in diesem Fall sämtliche Kopien der Software zu deinstallieren und die Nutzung unverzüglich einzustellen. Die Deinstallation und Nutzungsbeendigung ist durch den Kunden schriftlich zu bestätigen.

Der Widerruf der Nutzungsrechte stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Möglichkeit für arxes-tolina, Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen, bleibt in jedem Fall unberührt.

Sollte der Kunde die Lizenz- oder Nutzungsrechte im Rahmen seines Geschäftsbetriebes weiterveräußern, so tritt er bereits jetzt sicherungshalber alle aus Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Lizenzrechte entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) in vollem Umfang an arxes-tolina ab.

- 17.7. Technische Änderungen, die dem Fortschritt dienen, sind jederzeit möglich sofern sie unter Berücksichtigung der Interessen der arxes-tolina dem Kunden zumutbar sind. Dies gilt auch für den Zeitraum zwischen Bestellung, Installation und Abnahme, sofern die beschriebene Funktionalität nicht verschlechtert wird.

Die Abnahme der Produkte erfolgt mit der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn zu diesem Zweck von arxes-tolina entwickelte Diagnostik- und Testprogramme bzw. -verfahren keinen Fehler an den Produkten feststellen. Der Kunde ist berechtigt, an der Funktionsprüfung teilzunehmen.

Soweit arxes-tolina die Produkte vereinbarungsgemäß installiert, wird die Funktionsprüfung nach Anlieferung und Installation der Produkte am Aufstellungsort von arxes-tolina durchgeführt.

Die Installation umfasst die Aufstellung und Herstellung der Betriebsbereitschaft. arxes-tolina kann hierfür auch einen geeigneten Subunternehmer beauftragen.

Die Installation setzt voraus, dass der Kunde den Standort entsprechend den Installationsanweisungen von arxes-tolina auswählt, bereithält und ausstattet;

- das Auspacken des Liefergegenstandes ausschließlich durch arxes-tolina erfolgt;
- der Liefergegenstand vor Installation vom Kunden nicht verändert, unsachgemäß behandelt oder außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt worden ist.

Nach erfolgter Funktionsprüfung teilt arxes-tolina dem Kunden die Betriebsbereitschaft der Produkte mit. Die Betriebsbereitschaft wird arxes-tolina schriftlich vom Kunden bestätigt. Kann die Installation aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nach erfolgter Anlieferung nicht durchgeführt werden, so gilt die Leistungspflicht von arxes-tolina gleichwohl als erfüllt, wenn arxes-tolina dem Kunden eine Frist von 14 Tagen unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufs gesetzt hat und der Kunde innerhalb der Frist die Installation nicht ermöglicht.

Bei allen anderen Produkten, die nicht von arxes-tolina oder einem ihrer Subunternehmer installiert werden, führt arxes-tolina die Funktionsprüfung im Rahmen der Endkontrolle durch; hier gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung der Produkte schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels der Abnahme ausdrücklich widerspricht.

17.8. Von arxes-tolina vorgelegte technische Daten, Spezifikationen oder Qualitätsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen dar, es sei denn, diese werden im Kaufschein ausdrücklich als solche bezeichnet.

arxes-tolina gewährleistet, dass die Software mit den von arxes-tolina in der zugehörigen Programmdokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmt sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Dennoch ist nach dem derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Fehlern in der Software nicht möglich. Die Verantwortung für die Auswahl der Software-Funktionen, die Nutzung sowie die damit erzielten Ergebnisse trägt der Kunde.

Im Gewährleistungsfall ist arxes-tolina nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. arxes-tolina wird Software-Fehler, welche die bestimmungsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, berichtigen und zwar nach Wahl von arxes-tolina und je nach Bedeutung des Fehlers entweder durch die Lieferung einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers. Im Falle der Mängelbeseitigung trägt arxes-tolina die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.

Die Mängelbeseitigungsarbeiten werden je nach Wahl von arxes-tolina beim Kunden, bei arxes-tolina, beim Hersteller oder bei einem Subunternehmer von arxes-tolina durchgeführt.

Der Kunde gewährt arxes-tolina die zur etwaigen Mängelbeseitigung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Kunde diese, ist arxes-tolina von der Gewährleistung befreit.

Ist arxes-tolina zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage oder verzögert sich diese über einen angemessenen Zeitraum aus Gründen, die arxes-tolina zu vertreten hat, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen (Wandlung) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

Mängelanzeigen sind bei erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Anlieferung, bei Installation durch arxes-tolina unverzüglich bei Inbetriebnahme durch den Kunden vorzunehmen. Die Mängelanzeige hat schriftlich unter spezifizierter Angabe von Art, Zeitpunkt des Auftretens und allen anderen erkennbaren Einzelheiten des Mangels zu erfolgen. Nicht erkennbare Mängel sind in gleicher Weise spätestens drei Werktage nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Liefergegenstand ohne Zustimmung von arxes-tolina vom Kunden verändert oder unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt, oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installations- und Betriebsanforderungen von arxes-tolina oder des Herstellers entsprechen. Wird der Liefergegenstand nicht von arxes-tolina installiert, so setzt die Gewährleistung den Nachweis der ordnungsgemäßen Installation durch den Kunden voraus.

Die Gewährleistung beträgt zwölf Monate bei Vornahme der Installation durch arxes-tolina ab der Herstellung der Betriebsbereitschaft, in sonstigen Fällen ab dem Zeitpunkt der Anlieferung beim Kunden. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, kann arxes-tolina dem Kunden die Kosten der Überprüfung zu ihren jeweils gültigen Kundendienstpreisen in Rechnung stellen.

Für Software-Updates und Telefonservice muss nach Installation ein Software-Wartungsvertrag abgeschlossen werden.

Gewährleistungsrechte gegen arxes-tolina stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

17.9. An arxes-tolina-Software, Fremdsoftware (Software, die von einem arxes-tolina unabhängigen Software-Lieferanten entwickelt wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen

und nachträglichen Ergänzungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die die Software geliefert wird, eingeräumt (alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei arxes-tolina bzw. dem Software-Lieferanten). Art und Umfang des übertragenen Nutzungsrechts richtet sich nach den Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller. Der Kunde hat sicherzustellen, dass diese Software und Dokumentationen ohne arxes-tolina vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Kunden auch auf den Kopien anzubringen.

18. Allgemeines

18.1. arxes-tolina kann Verträge auf ein anderes mit arxes-tolina im Sinne der §§15ff AktG verbundenen Unternehmen übertragen. Im Übrigen bedarf eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden und arxes-tolina.

18.2. Diese Bedingungen enthalten sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und arxes-tolina und sind allein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden.

18.3. Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung oder einem Bestellschein, in dem auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird.

18.4. Die Nutzung von Marken, Handelsnamen oder sonstigen Bezeichnungen in der Werbung oder in sonstigen Veröffentlichungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechtsinhabers.

18.5. Bevor der Kunde oder arxes-tolina rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternehmen, ist dem Betroffenen die Erfüllung in angemessener Weise zu ermöglichen.

18.6. Die Verpflichtungen aus einem Vertrag werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt.

18.7. Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Berlin. arxes-tolina ist daneben berechtigt, Ansprüche bei dem für den (Wohn-) Sitz oder Aufenthaltsort des Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen.

18.8. Bei Streitigkeiten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980, UNCITRAL-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

Anhang A : Wartung und Unterstützung

A.1. Gegenstand der **Wartung** ist die

- Fehlerbeseitigung, sofern nicht bereits im Rahmen der Gewährleistung geschuldet,
- Anpassung an gesetzliche Änderungen sowie
- weitere notwendige Anpassung auf äußere Bedingungen, die im Bestellschein benannt wurden,

um den ursprünglichen Leistungsumfang der Software aufrecht zu erhalten.

Wartungsleistungen ergänzen, erweitern oder ändern den Umfang einer bestehenden Software, einschließlich der dazugehörigen Dokumentation. Für die Ergebnisse der Wartungsleistungen gelten somit die Bedingungen für Lizenzmaterial.

A.2. Die Wartung beinhaltet, sofern im Bestellschein nicht anders angegeben, die Überlassung der jeweils neuesten Programmversion der vereinbarten Software.

Nutzt der Kunde nicht die neueste Programmversion, ist arxes-tolina berechtigt, Fehler durch Überlassung der neuesten Programmversion zu beseitigen. Tritt der Fehler danach immer noch auf, wird arxes-tolina diesen ausschließlich auf der Basis der neuesten Programmversion beseitigen. Ältere Programmversionen werden dann nicht gewartet.

Sofern im Bestellschein vermerkt, umfasst die Wartung auch Software-Erweiterungen. Hiervon ausgenommen sind Erweiterungen, die im Verhältnis zur bestehenden Anwendung einen wesentlichen Umfang haben und einen in sich geschlossenen Anwendungsbereich darstellen.

A.3. Neue Programmversionen, -Releases oder Fehlerpatches werden per E-Mail oder als Download über den Internet-Auftritt zur Verfügung gestellt. Erforderliche Lizenzschlüssel werden auf Anforderung per E-Mail geliefert.

A.4. Gegenstand der **Unterstützung** ist die

- kurzfristige Beantwortung von fachlichen und technischen Fragen sowie
- die Hilfe bei der Beseitigung von Störungen, deren Ursache ein Fehler der arxes-tolina-Software ist.

A.5. Um die Unterstützungsleistung in geordneten Prozessen mit nachvollziehbaren Fragen, Problemlagen und Fehlerfällen zu gestalten, wird Unterstützung im Regelfall nur auf Anfrage in Textform gewährt. Wenn im Bestellschein nicht anders geregelt, werden Anfragen per E-Mail an die im Bestellschein angegebene Adresse gesendet. arxes-tolina wird die Anfrage in geeigneter Form per E-Mail, Rückruf, Brief, Telefax oder in sonstiger Form beantworten. In dringenden Fällen kann telefonisch die arxes-tolina-Hotline in Anspruch genommen werden.

A.6. Bei Nutzung der im Bestellschein aufgeführten Produkte und bei der Meldung und Eingrenzung von Störungen beachtet der Kunde die Dokumentationen und eventuelle sonstige Hinweise von arxes-tolina. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern und Wiederholungsläufe abkürzen.

A.7. Innerhalb der vereinbarten Unterstützungsbereitschaft wird arxes-tolina nach Eingang einer Anfrage diesen Eingang innerhalb von zwei Stunden bestätigen und innerhalb eines Werktags beantworten. Die hier genannten Zeiten und Fristen gelten nur, wenn eine ausreichend genaue und nachvollziehbare Fehlerbeschreibung seitens des Kunden vorliegt. Programmfehler lassen sich in dieser relativ kurzen Zeit in der Regel nicht einkreisen oder beheben. In diesem Fall wird arxes-tolina innerhalb der Frist eine Aussage zum Stand der Fehlerbearbeitung und absehbaren Behebung machen sowie, wenn

möglich, eine Umgehungsmöglichkeit für den Fehlerzustand aufzeigen.

A.8. arxes-tolina setzt für die Wartungs- und Unterstützungsarbeiten qualifiziertes Personal ein, das mit den Eigenschaften der im Bestellschein aufgeführten Produkte vertraut ist. arxes-tolina stellt im erforderlichen Umfang Dokumentationen, Diagnose- und Testeinrichtungen sowie andere Hilfsmittel zur Verfügung.

A.9. Wartungs- und Unterstützungsbereitschaft und die damit verbundenen Wartungs- und Unterstützungsleistungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen, montags bis freitags in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr, wenn nicht hiervon abweichende Regelungen im Bestellschein vereinbart wurden.

A.10. Nicht in den Wartungs- und Unterstützungsleistungen enthalten sind Arbeiten außerhalb der Wartungs- und Unterstützungsbereitschaft und eine Leistungserbringung vor Ort.

A.11. Wartungs- und Unterstützungsleistungen werden für einen angegebenen Zeitraum mit einem Verlängerungszeitraum sowie einem Widerspruchszeitpunkt vereinbart. Wenn der Verlängerung nicht vor Ablauf des Widerspruchszeitpunkts widersprochen wurde, verlängert sich der Vertrag automatisch um den Verlängerungszeitraum.

A.12. Wenn im Bestellschein keine Zeiträume, Verlängerungszeiträume oder Widerspruchszeitpunkte vereinbart sind, gilt als Zeitraum jeweils ein Jahr, als Verlängerungszeitraum ebenfalls jeweils ein Jahr und als Widerspruchsfrist zwei Monate vor Ablauf des jeweils verlängerten Vertragszeitraums.

A.13. Für bestimmte Unterstützungsleistungen wird im Bestellschein ein Zeitkonto vereinbart. Es wird halbjährlich ein Zeitguthaben eingestellt, von dem alle Unterstützungsleistungen abgebucht werden. Ist das Zeitkonto aufgebraucht, werden alle darüber hinausgehenden Aufwendungen nach dem aktuellen Stundensatz für Unterstützungsleistungen monatlich berechnet. Das Zeitguthaben errechnet sich aus der Höhe der Gebühren für Wartung und Unterstützung, es wird im Bestellschein mitgeteilt. Nicht verbrauchte Zeitguthaben werden als Bereitschaftsgebühr verrechnet und zum Jahreswechsel grundsätzlich auf Null gestellt.

A.13.1. Die durchgeführten Unterstützungsleistungen werden mit Datum, Bearbeiter, Problembeschreibung, Maßnahme und benötigter Zeit protokolliert und auf Verlangen dem Kunden zur Verfügung gestellt.